

Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV)

Änderung vom 9. Dezember 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 35, 36 und 54 des Schulgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. Oktober 2008,

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen gelten für eine jährliche Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn):

	Minimum Franken	Maximum Franken
Primarlehrpersonen	62 544	96 312
Real- und Sekundarlehrpersonen	74 688	115 020
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	70 536	108 636
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	74 688	115 020
Fachlehrpersonen Primarstufe	62 544	96 312
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	68 616	105 672
Kindergartenlehrpersonen	50 172	77 256

²Die Lohnansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

Art. 4a

Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes fest.

Art. 7a Abs. 3

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss.

Art. 8a Abs. 1

¹Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die infolge von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Niederkunft, Fortbildungsurlaub/Intensivfortbildung, Zivildienstkursen, Militärdienst und militärischen Beförderungsdiensten sowie zivilem Ersatzdienst den Unterricht aussetzen, haben Anspruch auf das Gehalt im Rahmen der Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

Art. 12a Abs. 1 bis 3

¹Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarschule	89 656
Real- und Sekundarschule	110 429
Kleinklasse Primarstufe	106 055
Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429

Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 67 087 Franken.

²An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	89 656
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346

Kindergartenlehrpersonen

67 087

³Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.